

6016 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichts
der Universität Zürich für das Jahr 2024**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. April 2025 und der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit vom 21. August 2025,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität Zürich für das Jahr 2024 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. August 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Raffaella Fehr	Jacqueline Wegmann

* Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Raffaella Fehr, Volketswil (Präsidentin); Patricia Bernet, Uster; Roger Cadonau, Wetzikon; Pierre Dalcher, Schlieren; Claudia Frei-Wyssen, Uster; Chantal Galladé, Winterthur; Renata Grünenfelder, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Bernhard Im Oberdorf, Zürich; Andreas Juchli, Russikon; Marion Schmid, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht gibt die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) zum einen eine Beurteilung ab über die Jahresberichterstattung 2024 der Universität Zürich (UZH). Zum anderen erstattet sie Bericht über weitere Themen, welche die ABG in Bezug auf die UZH in der Zeitspanne vom August 2024 bis Juli 2025 verfolgte. Um diese beiden Tätigkeiten getrennt darstellen zu können, wurde die Struktur dieses Berichts gegenüber dem Vorjahr geändert. Allfällige Empfehlungen an die UZH oder an die Bildungsdirektion als deren direkte Aufsichtsbehörde werden in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

2. Auftrag und Vorgehen

Die ABG übt gemäss § 104 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), § 33 des Kantonsratsreglements (LS 171.11) und § 25 des Universitätsgesetzes (LS 415.11) die parlamentarische Kontrolle (Oberaufsicht) über die Universität aus. Sie prüft den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag auf Gewinnverwendung und stellt dem Kantonsrat Antrag dazu. Im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle über die selbstständigen Anstalten ist insbesondere zu prüfen, ob die Interessen des Kantons gewahrt werden. Dazu gehört, ob der Umgang mit den Risiken für Kanton und Volkswirtschaft angemessen ist und die Leistungserfüllung zielgerichtet erfolgt.

Aufgrund des schriftlichen Jahresberichts der Universität für das Jahr 2024 formulierte die ABG einen Fragenkatalog an die Bildungsdirektion. Anlässlich einer Kommissionssitzung wurden diese Themen mit der Bildungsdirektorin und dem Rektor besprochen. Für bestimmte Abklärungen wurden spezifische Fragen schriftlich gestellt und beantwortet, teilweise durch die Bildungsdirektion ergänzend mündlich erörtert.

An regelmässigen Sitzungen hat die ABG mit den Verantwortlichen der Finanzkontrolle deren Berichte und Feststellungen diskutiert. Die Ergebnisse der Prüfungen der Finanzkontrolle unterstützen den politischen Diskurs über die Governance-Entwicklung hinsichtlich des Zusammenwirkens von politischer Steuerung und Aufsicht und der wirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Führung.

3. Einleitung zum Geschäftsjahr

Die Universität Zürich weist weiterhin ein stetig steigendes Studierendenwachstum aus und erreichte im Berichtsjahr einen neuen Höchstwert mit insgesamt 28 476 Studierenden. Die Anzahl der Abschlüsse ging um 1050 oder 15,4% zurück, was auf die prozessualen Änderungen beim Studienabschluss der Philosophischen Fakultät zurückzuführen ist.

Gleichzeitig stieg die Anzahl des Personals stark an (+486,8 VZÄ, 6,6%). Der Frauenanteil bei den Professuren lag erstmals über 30%.

Mit dem Baubeginn des FORUM UZH wurde die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Hochschulgebiet Zürich Zentrum vorangetrieben. Sowohl die Digitalisierung als auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit wurde im Berichtsjahr durch die Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH) weiter gefördert.

Die eingeworbenen Drittmittel konnten um 5,2% auf 362 Mio. Franken gesteigert werden und unterschritten den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2022 nur um 4 Mio. Franken.

In finanzieller Hinsicht schliesst das Geschäftsjahr 2024 mit einem Gewinn von 975 000 Franken.

Die Zahlen und Fakten zum Betriebsergebnis können dem Jahresbericht der Universität und den Ausführungen des Regierungsrates in der Vorlage 6016 entnommen werden.

4. Jahresbericht und Fragestellungen

4.1 Finanzen im Überblick

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Gesamtumsatzes der UZH ist stabil, aber stetig ansteigend. Dies hängt mit der steigenden Zahl der Studierenden zusammen, seit dem Vorjahr um weitere 518 (+1,8 Prozent). In diesem Zeitraum ist der Personalbestand mit 6,6% deutlich stärker gestiegen. Zwei Drittel des Gesamtumsatzes von 1,7 Mrd. Franken sind Staatsbeiträge des Kantons Zürich (+4,2% gegenüber Vorjahr) und Beiträge von weiteren Trägern der öffentlichen Hand (Bund, andere Kantone). Rund 21% werden als Drittmittel (vgl. auch Kapitel 4.2) eingeworben und weitere 14% entfallen auf Dienstleistungserträge und übrige betriebliche Erträge. Fast zwei Drittel des Gesamtaufwands, rund 1 Mrd. Franken (+4,7% gegenüber Vorjahr), entfallen auf den Personalaufwand.

Der Teuerungsausgleich für das Personal (2024: 16,5 Mio. Franken) wird nicht voll ausfinanziert und muss von den Hochschulen teilweise selbst getragen werden, über Sparmassnahmen und letztlich über die Reduktion von Reserven bis hin zu Defiziten in den Jahresabschlüssen. Im Berichtsjahr wurden als Ausgleich der negativen Auswirkungen 7,4 Mio. Franken durch den Kanton gesprochen. Dadurch schliesst die Rechnung insgesamt positiv ab.

Kosten pro Studierende/n

Der kantonale Kostenbeitrag pro Studierende/n ist um weitere 622 Franken (einschliesslich Teuerung) auf fast 27 000 Franken pro Jahr gestiegen. Über die letzten fünf Jahre hat sich diese Kennzahl jährlich um durchschnittlich 4,4% erhöht. Diese Entwicklung ist teilweise auf zwei

Faktoren zurückzuführen. Zum einen ist eine Verschiebung der Studierenden in Richtung MINT-Fächer festzustellen, deren Kosten pro Studierende/n höher sind als in den Sozial- und Geisteswissenschaften. Zum anderen muss die UZH seit 2022/2023 einen um 20 Mio. Franken höheren Beitrag zur Abgeltung der Forschung und Lehre an die universitären Spitäler leisten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Einnahmen aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung um insgesamt 8,6 Mio. Franken tiefer ausgefallen. Die Gründe sind tiefere Studierendenzahlen, insbesondere in der höchsten Kostengruppe.

Die Finanzkontrolle stellt fest, dass mit einer Erhöhung der Studiengebühren von 720 Franken auf 790 Franken (nationaler Durchschnitt für öffentliche Hochschulen) oder zumindest mit einer Anpassung an die Teuerung das Ertragspotenzial besser ausgeschöpft werden könnte. Die Studiengebühren wurden letztmals 2012 an die Teuerung angepasst. Mit einer Anpassung könnten zwischen 3,7 Mio. Franken (Teuerung) und 6,65 Mio. Franken (Erhöhung auf 790 Franken) erzielt werden.

Die ABG erwartet, dass die UZH die Kosten pro Studierende/n innerhalb eines Studiengangs mit entsprechende Massnahmen, insbesondere hinsichtlich des Personalaufwands, konstant hält.

Reservesituation

Bis anhin hatte die UZH jeweils die freie Reserve, die Reserve gemäss separater Rechnung sowie die zweckbestimmte Reserve in ihrer Jahresberichterstattung dargestellt. In ihrem Bericht zur Rechnung 2023 bemängelte die Finanzkontrolle den Eigenkapitalausweis der UZH, insbesondere, dass die Zuweisung der freien Reserven an Projekte nicht ausgewiesen werde. Hintergrund war die Feststellung, dass sich die Reserven ohne Zweckbindung über die letzten Jahre stark reduziert hatten und Ende 2023 auf minus 0,25 Mio. Franken und damit erstmals in den negativen Bereich fielen.

Die UZH anerkannte den Handlungsbedarf und analysierte die Gesamtsituation der Reserven. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sei das seit 2020 stets negative Ergebnis der universitären Rechnung infolge der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie hohe Sonderabschreibungen im Zusammenhang mit Bauprojekten und Gebäuden gewesen. Um eine bessere Transparenz zu schaffen, werden ab Berichtsjahr 2024 die bis anhin als freie Reserve ausgewiesenen Reserven neu nach dem Grad der Zweckbindung gegliedert, in Reserven mit interner Zweckbindung (33,7 Mio. Franken) sowie Reserven ohne Zweckbindung. Die Position Freie Reserve wird somit aufgehoben. Die Reserve ohne Zweckbindung beläuft sich auf 10 Mio. Franken, was im Vergleich zum Gesamtumsatz der UZH unzureichend ist.

4.2 Risikobeurteilung

Die ABG hat sich von der UZH ihre Risikomatrix mit zehn Schlüsselthemen erläutern lassen. In einer international vernetzten Hochschule, die sehr dezentral organisiert ist, stellt das Management potenzieller Risiken und die Frage, welche kontrollierten Risiken aus strategischer Sicht eingegangen werden können, eine Herausforderung dar. Im Rahmen der Stärkung der strategischen Führung hat die UZH ihr Risikomanagement im Berichtsjahr erneuert und verbessert. Sie hat ein Risikomanagement Office geschaffen, welches das strategische Risikomanagement, die Informationssicherheit und das interne Kontrollsystem umfasst.

Die Rolle des Audit Committee (AC) als ständiges Beratungs- und Unterstützungsorgan des Universitätsrates wurde mit dem Erlass einer neuen Geschäftsordnung weiter gestärkt. Das AC unterstützt den Universitätsrat in seiner Aufsichtsfunktion insbesondere bei den Finanzen, den Revisionen, im Risikomanagement und in der Compliance.

Drittmittelverwaltung

Drittmittelerträge von staatlichen Einrichtungen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), nationalen und internationalen Forschungsprogrammen, von privaten Stiftungen, Vereinen, Legaten, von Privatpersonen sowie aus der Wirtschaft sind eine wichtige Ertragskomponente, aus denen ein wesentlicher Anteil der universitären Forschung finanziert wird. Forschungserfolge können die Höhe der eingeworbenen Drittmittel beeinflussen. So ist es erfreulich, dass die UZH gegenüber dem Vorjahr deutlich mehr Drittmittel vom SNF einwerben konnte. Die UZH ist aber auch politischen Gegebenheiten unterworfen, die sie nicht direkt beeinflussen kann. Die Nicht-Assoziierung der Schweiz an EU-Forschungsprogrammen hat die Erträge aus diesen Quellen in den Jahren 2020 bis 2024 deutlich schrumpfen lassen. Ab 2025 erhält die Schweiz wieder vollen Zugang zu den Arbeitsprogrammen von Horizon Europe.

Im Rahmen ihrer strategischen Zielsetzungen plant die UZH die weitere Erhöhung des Anteils der eingeworbenen Drittmittel auf 385 Mio. Franken bis 2027. Für eine bessere Übersicht über die Entwicklung und Erreichung dieses strategischen Ziels empfiehlt die Finanzkontrolle ein übergeordnetes Controlling und Reporting einzurichten, denn im Rahmen der universitären Selbstverwaltung liegt die Verantwortung für die eingeworbenen Drittmittel zuerst bei den Forschenden und den Instituten. Ein weiterer Grund für diese Empfehlung der Finanzkontrolle liegt im Umstand, dass nach ihrer Feststellung Drittmittel in Millionenhöhe ohne nachvollziehbare Begründung nicht zeitnah verwendet werden. Angesichts der Bedeutung dieser Mittel für die Forschungstätigkeit der UZH ist das nicht sinnvoll.

Für ein verstärktes übergeordnetes Controlling und Reporting zuhanden der Universitätsleitung spricht als weiterer Aspekt die Transparenz in Bezug auf Herkunft und Zielbestimmung der Drittmittel. Im Gegenzug zur Forschungsfreiheit sollen die Forschenden ihre Interessenbindungen offenlegen. Dies geschieht an der UZH gestützt auf § 11a des Universitätsgesetzes im sogenannten Register der Interessenbindungen, welches jedoch keine Angaben zu allfälligen (personellen) Verbindungen und (finanziellen) Beteiligungen zwischen empfangenden Personen und Geldgebenden enthält.

4.3 Lohnungleichheitsüberprüfung gemäss Gleichstellungsgesetz

Laut Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ist gemäss Art. 13a von Unternehmen mit 100 und mehr Mitarbeitenden periodisch die Lohnungleichheit zu überprüfen.

Die Abteilung Personal der UZH hat bisher vier Lohnungleichheitsanalysen durchgeführt, mit Daten von 2014, 2016, 2020 und 2023. Die nächste Analyse ist für 2026 geplant. Alle Analysen erfolgten mit «Logib», dem Lohnungleichheitsinstrument des Bundes. Die Toleranzschwelle des Bundes liegt bei maximal 5% Lohndifferenz. Die Lohnungleichheitsanalyse 2023 hat zum vierten Mal in Folge ein vergleichsweise erfreuliches Resultat hervorgebracht, indem Frauen unter sonst gleichen Voraussetzungen 1,4% weniger verdienen als Männer.

Die ABG stellt fest, dass die Lohnungleichheit an der UZH gesamthaft gewahrt wird und empfiehlt, eine weitere Reduktion der Lohnungleichheit anzustreben.

4.4 Sexuelle Übergriffe

Im Vorjahr wurde kritisch darauf hingewiesen, dass im Jahresbericht keine Statistik zu den sexuellen Übergriffen an der UZH aufgeführt wird. Die ABG hatte ausdrücklich gebeten, im Folgejahr die Statistik aufzuführen, musste aber feststellen, dass diesem Anliegen nicht entsprochen wurde.

Medienberichten zufolge scheint die Anzahl sexueller Übergriffe durch Vorgesetzte in Gesundheitsinstitutionen trotz aller Regularien weiterhin erschreckend hoch zu sein. Besonders in der Medizinischen Fakultät (MeF) scheinen sexuelle Übergriffe eine Problematik zu sein.

Die UZH berichtete, dass sie keine systematische Statistik über Massnahmen gegenüber fehlbaren Angehörigen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen oder Belästigungen führt, weil die Massnahmen gemäss Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung (RSB) stets einzelfallbezogen und situationsspezifisch seien. Die UZH verfolge einen umfassenden, mehrschichtigen Ansatz zur Prävention und Sensibilisierung. Die Inhalte und Schutzstrukturen gemäss RSB würden aktiv

kommuniziert und seien institutionell verankert. Die UZH gibt an, dass in den Jahren 2021 bis 2024 nur sechs Fälle mit Bezug zur MeF gemeldet wurden, davon einer im Jahr 2024. Für die ABG deutet die Diskrepanz zwischen den Medienberichten und den wenigen Meldungen darauf hin, dass eine Dunkelziffer von nicht gemeldeten Fällen bestehen könnte.

Die UZH weist darauf hin, dass sie Massnahmen ausschliesslich innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs ergreifen kann, d. h., nicht für die universitären Spitäler. Zum Zuständigkeitsbereich der UZH gehören aber auch Personen mit einer Doppelanstellung, so z. B. Professorinnen und Professoren, die gleichzeitig klinische Leitungsfunktionen in den universitären Spitälern wahrnehmen. Ergeben sich Fälle aus solchen Anstellungskonstellationen, würden diese bei der UZH aufgeführt.

Die ABG fordert eine transparentere Informationspraxis und erwartet, dass die UZH die bereits im Vorjahr empfohlene Verbesserung hinsichtlich der Erhebung der Fallzahlen umsetzt.

Die ABG fordert die UZH auf, angesichts der Grösse und Wichtigkeit des Themas die Strukturen und Prozesse der Anlaufstelle zu überprüfen und zu professionalisieren.

Die ABG erwartet, dass die Thematik der möglichen Dunkelziffer abgeklärt wird und allfällige Massnahmen eingeleitet werden.

4.5 Bericht Nachkontrolle zum Beschaffungswesen (KR-Nr. 155/2023)

Die ABG wollte von der UZH Auskunft über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der ABG (insbesondere das Errichten eines Warengruppenmanagement-Konzepts). Im Weiteren wollte die ABG wissen, wie sich in diesem Rahmen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital Zürich (USZ) gestaltet.

Die UZH erklärt, dass mit dem Projekt «PROCURE+» das Beschaffungswesen der UZH weiterentwickelt werden soll. Es wird eine Beschaffungsstrategie formuliert und die Beschaffungsorganisation wird durchgängig optimiert, wobei der von der ABG empfohlene Warengruppenmanagement-Ansatz umgesetzt werde.

Die UZH und das USZ haben 2024 eine Kooperationsvereinbarung im Beschaffungswesen abgeschlossen.

Die ABG beendet mit dieser Berichterstattung die Nachkontrolle zum Beschaffungswesen.

5. Bericht der ABG über ihre Tätigkeit von August 2024 bis Juli 2025

5.1 DIZH, Controlling

Nachdem von der Bildungsdirektion die seit 2020 laufende Umsetzung der Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH) im letzten Berichtsjahr als positiv bezeichnet wurde, wollte die ABG genauer wissen, aufgrund welcher Leistungszahlen diese Beurteilung erfolgte. Es zeigte sich, dass die Ausführungen über die Leistungskennzahlen vor allem quantitativer Natur waren. So wurde von der Schaffung neuer Brückenprofessuren, von vielen akademischen Stellen und vielen Forschungsprojekten berichtet. Dafür fehlten Ausführungen zu Qualitätsaspekten. Eine Zielsetzung der DIZH war es, auch die gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung zu erforschen und zu gestalten.

Die ABG erwartet, dass die Wirkungsanalyse, die Ende 2025 vorliegen soll, qualitative Aussagen zum Mehrwert der Programme und Projekte für die Gesellschaft enthält. Negative Auswirkungen der Digitalisierung sollen ebenfalls aufgezeigt werden.

5.2 Sponsoring an UZH

Ausgangslage

Nachdem sich die ABG im Vorjahresbericht mit dem Thema der Auftragsforschung an der UZH befasste, sah sie sich veranlasst, nach einem Medienbericht, in dem die Finanzierung von Forschung an Universitäten durch das Swiss Finance Institute (SFI) kritisch beleuchtet wird, eine Stellungnahme bei der UZH einzuholen. Das SFI, eine private Stiftung und finanziert durch die Schweizer Banken- und Finanzbranche, fördert ausgewählte Finanzprofessuren an Schweizer Universitäten mit namhaften jährlichen Beiträgen.

Abklärungen

Die UZH führte aus, dass die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, konkret dem Institut für Banking und Finance (IBF), und dem SFI auf einen langjährigen Vertrag aus dem Jahr 2006 zurückgeht. Seit 2021 besteht zudem ein Kooperationsabkommen. Das SFI finanziert dauerhaft zwei Professuren. 14 Professoren am IBF sind auch Fakultätsmitglieder des SFI, sechs davon sogenannte «SFI Senior Chairs». Als solche erhalten sie zusätzlich zu ihrem Professorengeloh eine jährliche Entschädigung von 50 000 Franken. Sie wird lediglich intern als Nebenbeschäftigung deklariert.

Das SFI habe keinerlei Einfluss auf die Berufung von Professoren und Professorinnen an der UZH. Die Beiträge via SFI würden einzig dazu beitragen, die besten Finanz-Forschenden an Schweizer Hoch-

schulen berufen und halten zu können. Die Breite der Forschungsthemen belege das kritische Denken der mit dem SFI affilierten Professoren und deren Erkenntnisse seien zuweilen durchaus banken- bzw. systemkritisch.

Die Bildungsdirektion erklärt, dass die Vereinbarung zwischen der UZH und dem SFI die rechtlichen Vorgaben einhalte. Nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen müssen die zusätzlichen Entschädigungen nicht offengelegt werden und sie würden auch nicht freiwillig offengelegt.

Feststellungen

Für die ABG ist nicht ohne Weiteres erkennbar, dass eine von einer Drittorganisation, in diesem Fall dem SFI, ausgewählte Gruppe von Professoren (aktuell ausschliesslich Männer) jährlich wiederkehrende finanzielle Zuwendungen erhält. Gar nicht erkennbar ist, aufgrund welcher Kriterien die Auswahl dieser Personen durch das SFI erfolgt. Wie im Medienbericht erwähnt, ist zumindest denkbar, dass «eine kognitive Vereinnahmung dieser akademischen Welt, die sich den Ansichten und Interessen grosser Finanzinstitutionen anpasst» stattfindet. Dies kann als Reputationsrisiko für die UZH gesehen werden.

Für die ABG ist fraglich, ob die Offenlegungspflichten aus heutiger Sicht umfassend genug sind. Finanzielle Beteiligungen, welche die Unabhängigkeit der Forschenden tangieren und zu Interessenkonflikten führen könnten, sollten schon aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit offengelegt werden müssen. Analog sollten finanzielle Zuwendungen wie diejenigen des SFI transparent ausgewiesen werden. Aus der Stellungnahme der UZH und der Bildungsdirektion geht hervor, dass die Veröffentlichung solcher Informationen nicht geplant ist, was die ABG irritiert.

Die ABG empfiehlt der UZH, ihre Haltung zu überdenken und die Kriterien des Registers der Interessenbindungen sinnvoll auszuweiten.

5.3 Führungsstrukturen Professuren

Ausgangslage

Die ABG hat sich im Berichtsjahr mit der Frage befasst, wie die Professorinnen und Professoren an der UZH geführt werden. In den letzten Jahren war die Kommission wiederholt auf Aussagen gestossen, die von ungleichen Machtstrukturen und von einem problematischen Führungsverständnis einiger Professoren respektive der Unführbarkeit der Professoren berichteten.

Die ABG wollte von der Bildungsdirektion und der UZH wissen, welche Strukturen und Prozesse für die Führung der Professorinnen und Professoren eingerichtet sind und wie die UZH mit den Themen Abhängigkeiten und Machtmissbrauch umgeht, wobei zwischen Studierenden, Mitarbeitenden und Doktorierenden zu unterscheiden war.

Abklärungen

Die Personalkategorie Professuren umfasst zwar nur 7% des Gesamtpersonalbestands der UZH, doch deren Einfluss auf die UZH-internen Strukturen und Entscheide ist beträchtlich. Das hängt mit der historischen Stellung des Senats, dem alle Professorinnen und Professoren der UZH angehören, zusammen. Dem Senat kommt bei der Wahl der akademischen Mitglieder der Universitätsleitung im Rahmen des in der Universitätsordnung festgelegten Verfahrens ein Antragsrecht zu; ferner kann er zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen. Allerdings ist diese mächtige Stellung mit der Professionalisierung des Rektorates und der Prorektorate etwas gemildert worden.

Als wichtigste Einheit und stellvertretend für den Zweck, nämlich Durchführung von Forschung und Lehre, steht die Fakultät, geleitet von einer Dekanin oder einem Dekan. Der Fakultätsversammlung gehören alle Professorinnen und Professoren dieser Fakultät sowie die Ständevertretungen an. Die Fakultätsversammlung trifft alle Entscheide (Regelungen, Ordnungen), welche die Fächer betreffen.

Mit dem Projekt Governance 2020+ wurde die fakultäre Gestaltungs- und Führungsverantwortung ausgebaut und im Gegenzug die strategische Führungsfähigkeit der Universitätsleitung gestärkt. Die Dekaninnen und Dekane tragen die Führungsverantwortung für die Professorinnen und Professoren ihrer Fakultät. Sie führen periodische Standort- (bei Nachwuchsprofessuren) und Orientierungsgespräche (bei unbefristeten Professuren) durch. Diese Gespräche sind zudem die Grundlage für die personalrechtliche Beurteilung der Professorinnen und Professoren, welche letztlich die Universitätsleitung in Absprache mit den Dekaninnen und Dekanen vornimmt. Als quasi erste Instanz sind die Dekaninnen und Dekane zuständig bei Regel- und Pflichtverletzungen sowie in Konfliktfällen.

Seit 2022 wird im Berufungsverfahren die Führungs- und Sozialkompetenz durch ein standardisiertes Befragungsinstrument erhoben. An zweimal jährlich stattfindenden obligatorischen Veranstaltungen werden neu berufenen Professorinnen und Professoren die Führungsgrundsätze der UZH vermittelt.

Der UZH ist bewusst, dass es aufgrund der ausgeprägten Hierarchie problematische Abhängigkeitsverhältnisse gibt, wogegen sie verschiedene Massnahmen ergriffen hat. Auf struktureller Ebene hat sie per

1. Januar 2024 in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase ein neues Anstellungsmodell für Doktorierende mit «Protected Time» eingeführt, womit eine verbindliche Mindestgrenze für die eigene Forschungsarbeit während der Qualifikationsphase gewährleistet wird. Ein weiteres wesentliches Instrument sind die Betreuungskommissionen auf Doktoratsstufe, die aus mindestens zwei promotionsberechtigten Betreuungspersonen bestehen. Darüber hinaus bestehen verschiedene Anlaufstellen und Beratungsangebote, die teilweise nicht nur Doktorierenden, sondern sämtlichen Mitarbeitenden der UZH offenstehen.

Feststellungen

Die ABG anerkennt, dass sich die UZH der teilweise problematischen Strukturen bewusst ist und verschiedene Massnahmen ergriffen hat. Trotzdem scheinen die Massnahmen noch nicht effektiv zu greifen.

Die ABG empfiehlt, die Massnahmen zu evaluieren und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

5.4 Tierspital

In verschiedenen Medien wurde über bedenkliche Zustände am Tierspital berichtet, die offenbar schon länger andauern. Kritisiert wurde die mangelnde Betreuung von hospitalisierten Tieren, mangelnde Hygiene und die Verbreitung eines multiresistenten Bakteriums. Gleichzeitig wurde im Kantonsrat eine Interpellation (KR-Nr. 423/2024) eingereicht, in der die Klärung spezifischer Fragen beantragt wurde. Die ABG hat eine Vertretung des Tierspitals sowie der VetSuisse-Fakultät der UZH zur Darlegung der Sachlage eingeladen.

Im Rahmen des Austauschs konnte festgestellt werden, dass die Vorwürfe nicht stichhaltig waren. Gegen die bereits vor der Berichterstattung erkannten Probleme waren Massnahmen ergriffen worden. Weitere Missstände konnten aufgrund der durchgeführten externen Untersuchung nicht bestätigt werden. Die negative Berichterstattung widerspiegelte nicht die tatsächliche Situation.

6. Empfehlungen

Die in diesem Bericht festgehaltenen Empfehlungen der ABG an die UZH werden hier zur Übersicht nochmals dargestellt. Sie sind die Grundlage für weitere Abklärungen und Nachfragen in den kommenden Berichtsjahren.

Kosten pro Studierende/n

Die ABG erwartet, dass die UZH die Kosten pro Studierende/n innerhalb eines Studiengangs mit entsprechende Massnahmen, insbesondere hinsichtlich des Personalaufwands, konstant hält.

Lohnleichheitsüberprüfungen

Die ABG empfiehlt, eine weitere Reduktion der Lohnungleichheit anzustreben.

Schutz vor sexuellen Übergriffen

Die ABG fordert eine transparentere Informationspraxis und erwartet, dass die UZH die bereits im Vorjahr empfohlene Verbesserung hinsichtlich der Erhebung der Fallzahlen umsetzt.

Die ABG fordert die UZH auf, angesichts der Grösse und Wichtigkeit des Themas die Strukturen und Prozesse der Anlaufstelle zu überprüfen und zu professionalisieren

Die ABG erwartet, dass die Thematik der möglichen Dunkelziffer abgeklärt wird und allfällige Massnahmen eingeleitet werden.

DIZH

Die ABG erwartet, dass die Wirkungsanalyse, die Ende 2025 vorliegen soll, qualitative Aussagen zum Mehrwert der Programme und Projekte für die Gesellschaft enthält. Negative Auswirkungen der Digitalisierung sollen ebenfalls aufgezeigt werden.

Register der Interessenbindungen

Die ABG empfiehlt, die Kriterien des Registers der Interessenbindungen sinnvoll auszuweiten. Sie wird weitere Abklärungen vornehmen und das Thema voraussichtlich in die politische Diskussion einbringen.

Schutz vor Machtmissbrauch aus Abhängigkeitsverhältnissen

Die ABG empfiehlt, die Massnahmen zu evaluieren und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

7. Ausblick

Neben den Empfehlungen wird sich die ABG in der nächsten Berichtsperiode voraussichtlich mit den folgenden Themen befassen:

Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich (VüFL):

Die Umsetzung der VüFL und damit die Einführung des neuen Finanzierungsmodells hat sowohl bei der UZH als auch bei den universitären Spitälern für mehr Transparenz und Finanzierungssicherheit gesorgt. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen wurden verschiedene Präzisierungen und Anpassungen erarbeitet, welche bei einer künftigen Revision der VüFL umgesetzt werden sollen. Die ABG wird sich über die bisherigen Erfahrungen und nötigen Anpassungen orientieren lassen.

8. Abschliessende Bemerkungen

Die ABG hat sich im Berichtsjahr intensiv mit den Hochschulen befasst. Sie dankt der Bildungsdirektion und der UZH für verschiedene Abklärungen und die Beantwortung etlicher Fragen und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die ABG dankt allen Mitarbeitenden, dass die UZH dank ihrem Einsatz weiterhin ein Leuchtturm der nationalen Bildungslandschaft ist.

9. Antrag

Die Universität Zürich erfüllt ihren Auftrag, wie er in § 2 des Universitätsgesetzes festgehalten ist. Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichts 2024 der Universität Zürich.